

zuzuziehen und mit ihren Anträgen zu hören und die Grubenbesitzer über ihr Anerkenntniß der zu versteinenden Grenzpunkte zu Protocoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten, der unter gehöriger Verwarnung an sie erlassenen Vorladung ohnerachtet, in dem Versteinungstermine nicht, so ist nichtsdestoweniger die Versteinung vorzunehmen. Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung sind nicht zu beachten. Doch leiden hinsichtlich der Wiederherstellung gegen Versäumung die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Grundsätze Anwendung.

§ 46.

Recht an nebenbei gewonnenen nichtmetallischen Mineralien.

Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt, in seinem Grubensfelde außer den ihm verliehenen Mineralien auch die neben denselben in der nämlichen besonderen Lagerstätte einbrechenden nichtmetallischen Mineralien sich anzueignen.

Die außerhalb dieser Lagerstätte in dem Grubensfelde durch den auf den eigentlichen Zweck des Bergbaues beschränkten Betrieb desselben gewonnenen nichtmetallischen Mineralien sind, insoweit sie nicht zu Bergwerkszwecken über oder unter Tage gebraucht werden, dem Grundeigenthümer nach seiner Wahl entweder gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten oder nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden Werthe derselben zu überlassen. Hierbei dient die Bestimmung im fünften Absatze § 118 zum Anhalten.

Dasselbe gilt für die von dem Inhaber eines Stollns oder anderen Hilfsbaues mit dessen Betriebe gewonnenen nichtmetallischen Mineralien.

§ 47.

Recht an verleihbaren, aber nicht verliehenen Mineralien.

Verleihbare, aber weder dem Inhaber eines Grubensfelds, noch einem Dritten verliehene Mineralien darf der Erstere sich nur insoweit aneignen, als sie mit dem ihm verliehenen Minerale in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Bergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen.

Legt ein Dritter Muthung auf dergleichen Mineralien ein, so ist dieselbe dem Inhaber des Grubensfelds mitzutheilen und dieser hat während eines Zeitraums von 4 Wochen nach Empfang dieser Mittheilung ein Vorrecht zum Muthen. Ausgenommen hiervon ist die von einem Schürfer eingelegte Muthung, welcher das Vorrecht nach § 37 ungeschmälert verbleibt.

Der Inhaber eines Stollns oder anderen Hilfsbaues ist berechtigt, die mit dessen Betriebe gewonnenen verleihbaren, aber noch nicht verliehenen Mineralien sich anzueignen, wogegen wegen dergleichen verliehener Mineralien die Bestimmungen im vierten und fünften Absatze § 118 in Anwendung kommen.